



Friedhofsgebührensatzung der Stadt Waldershof vom 14.12.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Waldershof folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 6 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.





§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|--|-----------|
| a) eine Einzelgrabstätte (Verstorbene über 5 Jahre) | 56,00 €, |
| b) eine Doppelgrabstätte | 84,00 €, |
| c) eine Kindergrabstätte (Verstorbene unter 5 Jahre) | 28,00 €, |
| d) eine Dreifachgrabstätte | 126,00 €, |
| e) eine Vierfachgrabstätte | 168,00 €, |
| f) eine Gruft | 84,00 €, |
| g) eine Urnenerdgrabstätte | 35,00 €, |
| h) eine Urnengrabstätte im Sammelurnengrab | 30,00 €, |
| i) ein Urnen-Wiesengrab in einem besonders gestalteten Urnenfeld | 35,00 €, |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5, 10 und 15 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|--|-----------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Benutzungstag | 110,00 €. |
| (2) Die Gebühr für das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck) beträgt | |
| a) bei einer Trauerfeier oder Beerdigung | 150,00 €, |
| b) bei einer Urnenbeisetzung | 110,00 €, |
| (3) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes inklusive Kompressorarbeiten, sowie Grabaufbau und Dekoration beträgt | |
| a) bei einer Beerdigung | 450,00 €, |
| b) bei einer Beerdigung im Tiefgrab | 550,00 €. |
| (4) Die Gebühr für die Reinigung der Leichenhalle nach Trauerfeier oder Beerdigung beträgt | 35,00 €. |
| (5) Die Gebühr für die Vorbereitung einer Gruft – ohne Öffnen und Schließen – beträgt | 105,00 €. |
| (6) Die Gebühr für die Beisetzung der Urne inklusive Grabausbau und Dekoration beträgt | |
| a) im Erdgrab oder im Urnengrab ohne Schacht | 110,00 €, |
| b) im Urnengrab mit Schacht oder im Gemeinschaftsgrab | 40,00 €. |





§ 6 Unkostenersatz für Aufwendungen

Die Stadt Waldershof kann über den allgemeinen Gebührensatz hinaus – für alle auf Veranlassung des Grabnutzungsberechtigten oder sonstigen Gebührensschuldners (§ 2 Abs. 1 Buchstaben a bis d) entstandenen sonstigen Aufwendungen – Unkostenersatz in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen verlangen. Es werden die im Entstehungszeitraum maßgebenden Material- und Lohnkosten verrechnet.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.09.2016 außer Kraft.

Waldershof, 18.12.2023

Stadt Waldershof

Margit Bayer

Erste Bürgermeisterin

